

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz  
über die Harmonisierung der Einwohnerregister  
und anderer amtlicher Personenregister (EG RHG)**

vom 30. Oktober 2008<sup>1)</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz)<sup>2)</sup>, Artikel 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>3)</sup> sowie § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

**Allgemeines**

§ 1

*Geltungsbereich*

<sup>1)</sup> Das Gesetz regelt den Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden sowie zwischen den Einwohnergemeinden untereinander über die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel.

<sup>2)</sup> Der Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sich im Übrigen nach dem Registerharmonisierungsgesetz.

<sup>1)</sup> GS 30, 31

<sup>2)</sup> SR 431.02

<sup>3)</sup> SR 831.11

<sup>4)</sup> BGS 111.1

## 251.1

### 2. Abschnitt

## Einwohnerregister

### § 2

#### *Elektronische Registerführung*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden führen das Einwohnerregister elektronisch.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt 60 Prozent, die Gemeinden zusammen 40 Prozent der kantonalen Kosten für die elektronischen Hilfsmittel.

<sup>3</sup> Der Eintrag umfasst die Daten nach den Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes sowie folgende zusätzliche Daten der natürlichen Person:

- a) die Zentrale Personenkoordinationsnummer (ZPK);
- b) allfällige Vormundschaft mit den Angaben zur verantwortlichen Behörde;
- c) Wegzugsadresse;
- d) Umzugsadresse;
- e) Datum von allfälligen Änderungen der Heimaterorte;
- f) Datum von allfälligen Änderungen der Konfession;
- g) Datum von allfälligen Änderungen des Zivilstandes sowie des Ehe- oder Partnerschaftsstatus.

### § 3

#### *Bestimmung und Nachführung von Wohnungsidentifikatoren*

Die industriellen Werke und andere registerführende Stellen stellen die Daten gemäss Art. 8 Abs. 2 des Registerharmonisierungsgesetzes unentgeltlich zur Verfügung.

### § 4

#### *Wohnungsnummern*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden führen die Wohnungsnummern in ihren Einwohnerregistern, damit Personen den Wohnungen zugeordnet werden können.

<sup>2</sup> Die Wohnungsnummern der Einwohnergemeinden werden im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführt.

### § 5

#### *Physische Wohnungsnummer*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können die physischen Wohnungsnummern vorschreiben und werden ermächtigt, den Eigentümerinnen und Eigentümern die physische Wohnungsnummerierung kostendeckend abzugeben.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können mit Dritten zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Soweit erforderlich ist für die Vergabe der physischen Wohnungsnummern der Zugang zum Gebäude zu gewährleisten.

§ 6

*Zuständige Stelle*

Die Direktion des Innern ist die zuständige Stelle für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung der Register und der kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel.

§ 7

*Zentrale Datenführung*

Die Einwohnergemeinden geben in elektronischer Form die Daten des Einwohnerregisters sowie die Mutationen dieser Daten auf den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln ein.

3. Abschnitt

**AHV-Versichertennummer**

§ 8

*AHV-Versichertennummer*

Die Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, dürfen zu diesem Zweck die AHV-Versichertennummer systematisch verwenden, wenn die Bedingungen des Bundesrechts erfüllt sind.

4. Abschnitt

**Aufgaben des Kantons**

§ 9

*Kantonale Informatik- und Kommunikationsmittel*

<sup>1</sup> Das Amt für Informatik und Organisation betreibt die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel zum Zweck der Zentralen Personenkoordination (ZPK), auf der die Daten der natürlichen Personen gespeichert und den berechtigten Amtsstellen für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung gestellt werden.

## 251.1

<sup>2</sup> Die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel für die natürlichen Personen dienen

- a) den berechtigten kantonalen und kommunalen Behörden als zentrale Adress- und Kontaktdaten im Abruf- oder Meldeverfahren sowie statistischen Zwecken;
- b) bei einem Wegzug aus einer Gemeinde dazu, der betreffenden Gemeinde Meldung über den bevorstehenden Zuzug zu erstatten;
- c) den Einwohnergemeinden als Grundlage für Datenlieferungen, soweit sie hierzu ermächtigt oder verpflichtet sind.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden haben die Datenhoheit über ihre auf den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln aufbewahrten Daten. Sie stellen ihre Daten den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Das Amt für Informatik und Organisation verwaltet und koordiniert den Zugriff zu diesen Daten und stellt die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel zur Verfügung.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die amtlichen Register, welche die ZPK-Nummern führen.

### § 10

#### *Datenabgleich*

<sup>1</sup> Das Amt für Informatik und Organisation gleicht die Daten der natürlichen Personen auf den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmitteln zum Zweck der Qualitätssicherung regelmässig mit den Daten auf der Einwohnerkontrolle ab.

<sup>2</sup> Es erstattet den Einwohnergemeinden schriftlich oder elektronisch Meldung, falls Unterschiede in den Einträgen bestehen, damit die Einwohnergemeinden Unstimmigkeiten in ihren amtlichen Registern bereinigen können.

## 5. Abschnitt

### **Weitere Bestimmungen**

### § 11

#### *Datensperre*

<sup>1</sup> Sperrvermerke in der Einwohnerkontrolle nach § 9 des Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> gelten in gleicher Weise auch für die kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel.

<sup>1)</sup> BGS 157.1

<sup>2</sup> Einzelauskünfte und systematisch geordnete Datenbekanntgaben aus den kantonalen Informatik- und Kommunikationsmittel an Private sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 12

*Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere über

- a) die technischen Anforderungen an die Datenlieferung und die Schnittstellen;
- b) das Meldeverfahren.

6. Abschnitt

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 13

*Änderung bisherigen Rechts<sup>1)</sup>*

§ 14

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 Kantonsverfassung. Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgelegten Termin in Kraft<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> GS 22, 95; die Änderungen sind im GG publiziert (BGS 171.1)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am 1. Jan. 2009